Österreichische Apothekerkammer

Österreichische Apothekerkammer
Spitalgasse 31, 1090 Wien
T +43 1 404 14-100
F +43 1 408 84 40
recht@apothekerkammer.at

LEG/NOV/2026/007
Pi/SW

Ansprechpartner:
Mag. Pia Reiter / DW 193

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 3. November 2026

Abgabenänderungsgesetz 2026 - AbgÄG 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
GZ: 2026-0.879.686

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2026, insbesondere zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) und Artikel 16 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes 2022), Stellung zu nehmen:

I. Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu § 37 Abs. 5 EStG (Einmalige Inanspruchnahme der steuerlichen Altersbegünstigung):

Der Entfall des Erfordernisses der „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein bislang schwer handhabbares und nicht mehr zeitgemäßes Erfordernis beseitigt und die Altersbegünstigung praktikabler und rechtssicherer ausgestaltet.

Kritisch beurteilt wird hingegen die vorgesehene Beschränkung der steuerlichen Altersbegünstigung auf eine einmalige Inanspruchnahme im Leben.

Gerade im Apothekenbereich können bei einer Person mehrere Beteiligungen an unterschiedlichen Betrieben sowie weitere betriebliche Tätigkeiten bestehen, deren

Veräußerung oder Beendigung aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen häufig nicht zeitgleich, sondern zeitlich gestaffelt erfolgt. Die vorgesehene Einmaligkeitsregelung würde dazu führen, dass die Begünstigung bei solchen Vorgängen, die sich über mehrere Veranlagungsjahre erstrecken, nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Dies führt zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen, die mehrere Betriebe oder Beteiligungen innerhalb desselben Veranlagungsjahres veräußern oder aufgeben und die Begünstigung für sämtliche Vorgänge nutzen können. Die steuerliche Behandlung hängt damit allein vom zeitlichen Ablauf der Betriebsveräußerungen bzw. -aufgaben ab, obwohl vergleichbare wirtschaftliche Sachverhalte vorliegen. Eine solche Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht zudem dem Ziel entgegen, eine schrittweise Beendigung der Erwerbstätigkeit im Alter zu erleichtern.

Bei wirtschaftlich zusammenhängenden Veräußerungen können unterschiedliche Abwicklungszeitpunkte dazu führen, dass Veräußerungsgewinne in verschiedenen Veranlagungszeiträumen anfallen. Hilfsweise wird daher ein dreijähriger Begünstigungszeitraum angeregt, innerhalb dessen sämtliche Veräußerungen von Betrieben und Mitunternehmeranteilen unabhängig vom Veranlagungszeitraum begünstigt werden können.

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Veräußerung des gesamten Betriebes bzw. Mitunternehmeranteils auch bei Zurückbehaltung einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebs- oder Sonderbetriebsvermögens vorliegt. Darüber hinaus sollte die Begünstigung wirtschaftlich vergleichbare Teilveräußerungen erfassen, wenn verbleibende Vermögensteile in eine kapitalistische Beteiligung gemäß § 23a EStG übergehen, nach Art. III UmgrStG eingebracht oder unter vergleichbaren Voraussetzungen unentgeltlich übertragen werden. Bei Teilveräußerungen von Mitunternehmeranteilen sollte keine Verpflichtung zur aliquoten Mitveräußerung des Sonderbetriebsvermögens bestehen. Auch bestehende Beteiligungs- und Veräußerungsplanungen können durch die geplante Neuregelung nachteilig berührt werden. Soweit diese auf Grundlage der bisherigen Rechtslage getroffen wurden, ist eine nachträgliche Einschränkung der Begünstigung auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes kritisch zu beurteilen.

Daher sollten vor dem 1. Jänner 2027 erfolgte Veräußerungen und Inanspruchnahmen der Begünstigung für die künftige Anspruchsberechtigung außer Betracht bleiben, da Steuerpflichtige bei früheren Vorgängen nicht mit einem dauerhaften Verlust ihrer künftigen Begünstigung rechnen konnten.

Ein pauschaler Missbrauchsverdacht bei vorangegangenen unentgeltlichen Übertragungen erscheint ebenfalls nicht sachgerecht, da allfällige missbräuchliche Gestaltungen ohnehin im Einzelfall anhand der allgemeinen Missbrauchsbestimmungen zu beurteilen sind.Es wird daher dringend angeregt, die Beschränkung auf eine einmalige Inanspruchnahme im Leben ersatzlos zu streichen. Sollte dennoch daran festgehalten werden, ist jedenfalls eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, die sowohl bereits erfolgte Veräußerungen und Inanspruchnahmen von der Anrechnung auf die künftige Anspruchsberechtigung ausnimmt als auch bestehende Beteiligungs- und Veräußerungsplanungen schützt.

II. Artikel 16 - Änderung des Alkoholsteuergesetzes 2022

Zu § 73 Abs. 5 AlkStG (Vereinfachte Aufzeichnungs- und Meldepflichten bis 75 l A):

Der Vorschlag, für Apotheken mit einem unversteuerten Bezug von bis zu 75 l A je Kalenderjahr eine vereinfachte Form der Aufzeichnung als Alternative zur detaillierten Dokumentation der einzelnen Vorgänge vorzusehen, stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle gesetzliche Option dar. Das Regelungsvorhaben wird daher grundsätzlich begrüßt.

Die vorgesehene monatliche Aufzeichnung der bezogenen, der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten sowie der gemäß § 73 Abs. 3 abgegebenen Mengen ist jedoch nach wie vor mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Dokumentationspflichten bei der Herstellung von Arzneimitteln für den Kleinverbrauch, die sich beim Befüllen der Handflasche (Rauminhalt bis zu drei Liter) auf die Aufzeichnung der jeweiligen Befüllungsmenge beschränken, ist der praktische Mehrwert der vorgesehenen Vereinfachung für zahlreiche Apotheken begrenzt. Der mit der Neuregelung verfolgte Zweck der Verwaltungsvereinfachung wird dadurch aus unserer Sicht nicht erreicht.

Eine monatliche Aufzeichnung erscheint im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Mengen des in Apotheken verwendeten unversteuerten Alkohols aus abgabenrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Um dennoch eine Zwischenkontrolle während des Steuerjahres zu schaffen, sollte anstelle der monatlichen Aufzeichnungspflicht eine Ausweitung auf eine halbjährliche Dokumentation in Betracht gezogen werden. Dies erscheint jedenfalls ausreichend, um die abgabenrechtlichen Kontrollmöglichkeiten zu wahren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die zu dokumentierenden Mengen jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar sind. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob bei Einhaltung der Mengengrenze auf eine routinemäßige jährliche Meldung an das Zollamt Österreich verzichtet werden kann.

Zeichnet sich im Laufe des Jahres ab, dass die Grenze von 75 l A überschritten wird, ist dies ohnehin unverzüglich dem Zollamt Österreich zu melden. Ab diesem Zeitpunkt kommen die allgemeinen Dokumentationspflichten wieder zur Anwendung.

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten erscheint es aus unserer Sicht zudem erforderlich, im Gesetzestext ausdrücklich vorzusehen, dass die Aufzeichnungs-anforderungen gemäß § 72 im Rahmen der vereinfachten Aufzeichnungspflicht keine Anwendung finden. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen.

Es wird daher angeregt, § 73 Abs. 5 dahingehend anzupassen, dass anstelle der vorgesehenen monatlichen Aufzeichnungspflicht eine halbjährliche Aufzeichnung vorgesehen und der Umfang der hierfür geltenden Aufzeichnungsanforderungen ausdrücklich festgelegt wird. Eine derartige Ausgestaltung würde dem mit der Neuregelung

verfolgten Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Apotheken in angemessener Weise Rechnung tragen, ohne die abgabenbehördlichen Kontrollmöglichkeiten zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. iur. Walter Marschitz, BA

(Kammeramtsdirektor)

ÖSTERREICHISCHE APOTHEKERKAMMER @ ELEKTRONISCHE SIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Weitere Informationen finden Sie unter http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur